

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Seitz, Corinna Miazga, Tobias Matthias Peterka, Petr Bystron, Joana Cotar, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth** und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Beseitigung der Grundmandatsklausel)

A. Problem

Nach § 6 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

Die Grundmandatsklausel verstößt gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit und ist damit verfassungswidrig.

Der Grundsatz der Wahlgleichheit wird gleich in mehreren Hinsichten verletzt: Die Grundmandatsklausel führt zu einer Ungleichbehandlung der Parteien, da sie den einen, die nicht mindestens 5 Prozent der Stimmen errungen haben, die Teilnahme am Verhältnisausgleich verwehrt, anderen aber, die mindestens drei Wahlkreismandate erkämpft, aber unter Umständen weit weniger Stimmen erhalten haben als ihre an der Sperrklausel gescheiterten Konkurrenten, die Teilnahme ermöglicht. Sie gibt überdies den Zweitstimmen für Parteien, die das 5-Prozent-Quorum nicht erreicht haben, unterschiedliche Erfolgskraft.

Hierfür gibt es keinen „zwingenden Grund“.

Das Ziel der Sperrklausel, Splitterparteien vom Bundestag fernzuhalten, wird konterkariert. Die an sich legitime Berücksichtigung von Schwerpunktparteien rechtfertigt die Klausel nicht mehr, da heutzutage der Erwerb einer gewissen Anzahl von Direktmandaten nicht mehr Ausdruck einer besonders starken örtlichen oder regionalen Verankerung ist, was das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag 2021 belegt. Der Anteil der Erststimmen nach Wahlkreisen stellt sich für die Bundestagswahl 2021 wie folgt dar (<https://bundeswahlleiter.de>):

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
Schleswig-Holstein		
1	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	28,1
2	CDU	30,4
3	CDU	29,2
4	SPD	30,8
5	SPD	29,5
6	SPD	31,4
7	SPD	31,2
8	SPD	32,0
9	SPD	33,7
10	SPD	31,0
11	SPD	34,1
Mecklenburg-Vorpommern		
12	SPD	29,4
13	SPD	35,2
14	SPD	27,0
15	SPD	24,3
16	SPD	24,8
17	SPD	31,1
Hamburg		
18	SPD	33,2
19	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	29,7
20	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	29,8
21	SPD	30,7
22	SPD	38,7
23	SPD	39,3
Niedersachsen		
24	SPD	52,8
25	CDU	44,4
26	SPD	45,4
27	SPD	38,2
28	SPD	36,7
29	SPD	36,8

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
30	CDU	34,6
31	CDU	40,5
32	CDU	49,1
33	CDU	33,8
34	CDU	33,7
35	SPD	47,6
36	SPD	31,0
37	SPD	28,2
38	CDU	36,2
39	SPD	30,3
40	SPD	35,3
41	SPD	34,9
42	SPD	32,9
43	SPD	33,7
44	CDU	32,9
45	SPD	43,7
46	SPD	43,2
47	SPD	40,7
48	SPD	38,7
49	SPD	38,6
50	SPD	36,7
51	SPD	42,1
52	SPD	36,7
53	SPD	32,2
Bremen		
54	SPD	30,2
55	SPD	36,9
Brandenburg		
56	SPD	33,0
57	SPD	29,6
58	SPD	26,3
59	SPD	24,8
60	SPD	32,1
61	SPD	34,0

Wahlkreis	Partei	Erststimmen- anteil in %
62	SPD	26,5
63	SPD	28,0
64	SPD	27,6
65	SPD	25,4
Sachsen-Anhalt		
66	SPD	27,5
67	SPD	26,2
68	CDU	27,7
69	SPD	25,3
70	CDU	34,3
71	AfD	24,2
72	SPD	28,8
73	CDU	26,3
74	AfD	25,1
Berlin		
75	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30,5
76	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	25,5
77	CDU	27,2
78	SPD	32,8
79	CDU	28,0
80	SPD	27,9
81	SPD	27,1
82	SPD	26,0
83	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	37,9
84	DIE LINKE	35,4
85	CDU	29,4
86	DIE LINKE	25,8
Nordrhein-Westfalen		
87	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30,2
88	SPD	34,5
89	CDU	39,7
90	CDU	36,7
91	CDU	33,0
92	CDU	34,6

Wahlkreis	Partei	Erststimmen- anteil in %
93	SPD	27,9
94	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	34,6
95	SPD	29,9
96	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	25,2
97	CDU	32,6
98	CDU	40,0
99	CDU	33,9
100	CDU	30,0
101	SPD	45,6
102	SPD	37,3
103	SPD	32,6
104	CDU	30,0
105	CDU	31,3
106	CDU	31,1
107	SPD	29,2
108	CDU	35,8
109	CDU	35,6
110	CDU	33,4
111	CDU	35,8
112	CDU	37,6
113	SPD	34,2
114	SPD	35,2
115	SPD	40,3
116	SPD	39,4
117	SPD	38,8
118	SPD	36,3
119	SPD	37,8
120	CDU	30,7
121	SPD	41,0
122	SPD	37,4
123	SPD	40,5
124	CDU	40,0
125	SPD	39,1
126	CDU	43,7

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
127	CDU	40,9
128	CDU	34,0
129	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	32,2
130	CDU	36,3
131	CDU	40,0
132	SPD	30,0
133	SPD	36,5
134	SPD	38,4
135	SPD	30,7
136	CDU	40,1
137	CDU	47,9
138	SPD	33,3
139	SPD	35,4
140	SPD	38,3
141	SPD	43,4
142	SPD	33,0
143	SPD	39,1
144	SPD	40,8
145	SPD	40,6
146	CDU	33,1
147	CDU	40,4
148	CDU	33,6
149	CDU	37,1
150	CDU	33,6
Sachsen		
151	AfD	27,8
152	CDU	20,5
153	DIE LINKE	22,8
154	AfD	24,6
155	AfD	31,0
156	AfD	33,4
157	AfD	35,8
158	AfD	33,0
159	CDU	21,1

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
160	CDU	18,6
161	AfD	33,4
162	SPD	25,1
163	AfD	28,9
164	AfD	31,7
165	AfD	25,6
166	CDU	27,7
Hessen		
167	SPD	38,0
168	SPD	36,1
169	SPD	43,7
170	SPD	39,3
171	SPD	36,9
172	SPD	33,1
173	SPD	30,4
174	CDU	38,1
175	SPD	30,5
176	CDU	31,3
177	SPD	29,7
178	CDU	30,2
179	CDU	26,3
180	SPD	31,1
181	CDU	33,3
182	SPD	29,0
183	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	29,0
184	SPD	33,5
185	CDU	27,8
186	SPD	27,4
187	SPD	32,3
188	CDU	30,5
Thüringen		
189	CDU	26,6
190	AfD	24,8
191	SPD	20,1

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
192	AfD	26,5
193	SPD	24,4
194	AfD	29,0
195	AfD	29,3
196	SPD	33,6
Rheinland-Pfalz		
197	CDU	31,9
198	CDU	34,3
199	CDU	31,7
200	CDU	34,3
201	SPD	33,0
202	CDU	37,8
203	SPD	33,0
204	SPD	31,5
205	SPD	24,9
206	CDU	32,2
207	SPD	32,8
208	CDU	30,2
209	SPD	33,9
210	SPD	30,4
211	SPD	28,2
Bayern		
212	CSU	43,3
213	CSU	42,3
214	CSU	36,2
215	CSU	38,0
216	CSU	44,9
217	CSU	25,7
218	CSU	31,7
219	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	27,5
220	CSU	27,0
221	CSU	39,1
222	CSU	36,1
223	CSU	41,3

Wahlkreis	Partei	Erststimmen- anteil in %
224	CSU	38,2
225	CSU	36,6
226	CSU	41,9
227	CSU	37,4
228	CSU	36,4
229	CSU	30,7
230	CSU	35,1
231	CSU	44,3
232	CSU	40,3
233	CSU	35,3
234	CSU	35,1
235	CSU	38,5
236	CSU	37,0
237	CSU	42,4
238	CSU	36,5
239	CSU	41,2
240	CSU	47,8
241	CSU	38,4
242	CSU	35,1
243	CSU	33,5
244	CSU	28,5
245	CSU	34,4
246	CSU	38,0
247	CSU	40,7
248	CSU	39,1
249	CSU	38,6
250	CSU	40,9
251	CSU	36,9
252	CSU	28,1
253	CSU	40,6
254	CSU	41,1
255	CSU	37,2
256	CSU	29,7
257	CSU	38,8

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
Baden-Württemberg		
258	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	39,9
259	CDU	25,9
260	CDU	29,7
261	CDU	32,0
262	CDU	30,1
263	CDU	31,0
264	CDU	29,0
265	CDU	29,5
266	CDU	30,4
267	CDU	27,8
268	CDU	32,1
269	CDU	30,5
270	CDU	37,0
271	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30,0
272	CDU	30,4
273	CDU	33,2
274	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30,2
275	SPD	26,4
276	CDU	35,8
277	CDU	28,5
278	CDU	29,6
279	CDU	28,5
280	CDU	33,8
281	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	28,8
282	CDU	25,2
283	CDU	27,8
284	CDU	34,9
285	CDU	31,5
286	CDU	36,4
287	CDU	34,1
288	CDU	33,6
289	CDU	32,5
290	CDU	27,0

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
291	CDU	32,7
292	CDU	35,1
293	CDU	30,4
294	CDU	30,6
295	CDU	30,1
Saarland		
296	SPD	36,9
297	SPD	36,7
298	SPD	35,1
299	SPD	36,6

In der Vergangenheit zogen folgende Parteien in den Deutschen Bundestag aufgrund der Grundmandatsklausel ein:

Bei der Bundestagswahl 1953 waren dies die Deutsche Partei (DP) (3,3 % der Zweitstimmen, 10 Direktmandate, 15 Abgeordnete) und die Deutsche Zentrumspartei (Z) (0,8 % der Zweitstimmen, 1 Direktmandat, 3 Abgeordnete). Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
17	DP	47,7
19	DP	47,6
32	DP	52,3
33	DP	55,0
34	DP	47,3
36	DP	51,4
37	DP	48,6
39	DP	27,5
45	DP	26,7
46	DP	42,3
87	Z	47,2

Bei der Bundestagswahl 1957 zog die DP (3,4 % der Zweitstimmen, 6 Direktmandate, 17 Abgeordnete) in den Bundestag ein. Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

DP:

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
33	DP	34,5
34	DP	47,8
37	DP	46,2
38	DP	39,4
56	DP	39,5
131	DP	41,9

1994 konnte die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) aufgrund der Grundmandatsklausel (4,4 % der Zweitstimmen, 4 Direktmandate in Berlin, 30 Abgeordnete) in den Bundestag einziehen. Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

PDS:

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
260	PDS	48,9
249	PDS	40,6
258	PDS	44,4
261	PDS	36,8

Bei der Bundestagswahl 2021 profitierte die Partei DIE LINKE (4,9 % der Zweitstimmen, 3 Direktmandate, 39 Abgeordnete) von der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 BWahlG. Der Anteil der Erststimmen stellt sich wie folgt dar:

DIE LINKE

Wahlkreis	Partei	Erststimmenanteil in %
84	DIE LINKE	35,4
86	DIE LINKE	25,8
153	DIE LINKE	22,8

B. Lösung

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, die Grundmandatsklausel ersatzlos zu streichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten.

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
(Beseitigung der Grundmandatsklausel)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

In § 6 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, werden die Wörter „oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 6 Abs. 3 BWahlG (sog. Grundmandatsklausel) verstößt gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und ist damit verfassungswidrig.

Nach § 6 Abs. 3 BWahlG werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Nach dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl muss „jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können“ (BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988, – 2 BvC 3/88 –, Rn. 16). Der Gleichheitsgrundsatz verlangt zunächst, dass die Stimmen aller Wähler gleich zu gewichten sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede Stimme unabhängig vom Ansehen der Person, die sie abgegeben hat, rechnerisch mit dem gleichen Wert in das Wahlergebnis Eingang findet (Zählwertgleichheit). Zudem muss jede Stimme bei der materiellen Umsetzung des Wahlergebnisses in die Zuteilung von Parlamentssitzen in gleichmäßiger Weise berücksichtigt werden (Erfolgswertgleichheit).

Aus dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit bei der Verhältniswahl folgt, dass dem Gesetzgeber für Differenzierungen des Erfolgswerts der Wählerstimmen nur ein eng bemessener Spielraum bleibt (BVerfG, Urteil vom 29.09.1990, – 2 BvE 1/90, 2 BvE 3/90, 2 BvE 4/90, 2 BvR 1247/90 –, Rn. 45 ff.). Differenzierungen sind nur unter Voraussetzungen gerechtfertigt, die das Bundesverfassungsgericht seit seiner Entscheidung im Jahre 1952 (BVerfG, Urteil vom 05.04.1952, – 2 BvH 1/52 –, Rn. 128) in der Formel „zwingende Gründe“ zusammenfasst.

Das Ziel der Verhältniswahl, den politischen Willen der Wählerschaft in der zu wählenden Körperschaft möglichst wirklichkeitsnah abzubilden, kann dazu führen, dass im Parlament viele kleine Gruppen vertreten sind und hierdurch die Bildung einer stabilen Mehrheit erschwert oder verhindert wird. Soweit es zur Sicherung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments geboten ist, darf der Gesetzgeber deshalb bei der Verhältniswahl den Erfolgswert der Stimmendurch eine Sperrklauselregelung unterschiedlich gewichten. Dabei muss der Gesetzgeber jedoch auch die Funktion der Wahl als eines Vorgangs der Integration politischer Kräfte sicherstellen und zu verhindern suchen, dass gewichtige Anliegen im Volke, von der Volksvertretung ausgeschlossen bleiben (BVerfG, Urteil vom 23.01.1957, – 2 BvE 2/56 –, Rn. 24 ff.).

Die sog. Grundmandatsklausel führt zu einer Ungleichbehandlung der Parteien, da sie den einen, die nicht mindestens drei Wahlkreismandate und nicht mindestens 5 v. H. der Stimmen errungen haben, die Teilnahme am Verhältnisausgleich verwehrt, anderen aber, die mindestens drei Wahlkreismandate erkämpft haben, die Teilnahme ermöglicht, selbst wenn sie weit weniger Stimmen erhalten, haben als ihre an der Sperrklausel gescheiterten Konkurrenten.

Sie gibt überdies den Zweitstimmen für Parteien, die das 5-v.-H.-Quorum nicht erreicht haben, unterschiedliche Erfolgskraft. Für diese Differenzierungen gibt es keinen zwingenden Grund.

Das Ziel der Sperrklausel, Splitterparteien – wie in der 20. Wahlperiode DIE LINKE – vom Bundestag fernzuhalten, wird konterkariert. Die ursprünglich legitime Berücksichtigung von Schwerpunktparteien rechtfertigt angesichts einer veränderten Parteienlandschaft und eines veränderten Wahlverhaltens die Klausel nicht mehr, da der Erwerb mehrerer Direktmandate nicht mehr als Ausdruck einer besonders starken örtlichen oder regionalen Bindung angesehen werden kann, die es erlaubt, insoweit von einer Schwerpunktpartei auszugehen.

Zudem ist die Grundmandatsklausel nicht geeignet, das vom Gesetzgeber definierte Ziel, nämlich die Integration politischer Kräfte sicherzustellen und zu verhindern, dass gewichtige Anliegen im Volke von der Volksvertretung ausgeschlossen bleiben, zu erreichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass einer solchen Splitterpartei eingeräumt wird, über die Direktmandate hinaus auch noch mit einer ihrem Zweitstimmenanteil entsprechenden Anzahl an Abgeordneten in den Bundestag einzuziehen. Es entsteht ein Erfolgsunwert: Anderen Parteien unter der 5-%-Grenze, die zwar nicht die Mindestzahl an Direktmandaten errungen haben, aber einen weitaus größeren Zweitstimmenanteil haben können, dürfen nicht ins Parlament einziehen. Aus Gründen der politischen Integration müssten aber gerade diese Parteien in das Parlament einziehen, was ihnen aber aufgrund der geltenden Rechtslage verwehrt bleibt (zutreffende Kritik bei Grzeszick in Stern/Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Art. 38 Rn. 99).

Zusätzlich kann der Erfolgswert durch die Möglichkeit des „Huckepackverfahrens“ verfälscht werden. Die Grundmandatsklausel kann durch dieses Verfahren missbraucht werden, indem eine größere Partei in Wahlkreisen auf eigene Direktkandidaten zu Gunsten einer kleineren Partei verzichtet, damit deren Zweitstimmen im Interesse eines gemeinsamen politischen Zieles nicht verloren gehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem entgegengehalten, dass der Gesetzgeber die Anzahl der Direktmandate als Indiz für die politische Bedeutsamkeit und damit einer größeren politischen Integrationskraft der hinter den Direktmandaten stehenden Partei werten darf (BVerfG, Urteil vom 10.04.1997, – 2 BvC 3/96 –, Rn. 55 ff.). Auch wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Grundmandatsklausel in aller Regel solchen Parteien zugutekommt, die einen oder mehrere örtliche oder regionale Schwerpunkte haben und daher profilierte Schwerpunktparteien seien (Strelen in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 6 Rn. 52), wogegen die übrigen Parteien unterhalb der 5-%-Hürde lediglich Anhängerschwerpunkte hätten und der Gesetzgeber zur Privilegierung dieser Parteien nicht verpflichtet sei (BVerfG, Urteil vom 11.08.1954, – 2 BvK 2/54 –, Rn. 44 ff.).

Diese Unterscheidung überzeugt aber nicht, da eben auch die unter die Grundmandatsklausel fallenden Parteien nicht über die 5-%-Schwelle hinausgekommen sind und sie daher bundesweit keine entsprechende politische Bedeutsamkeit haben. Zudem erfordert die Grundmandatsregelung keinen regionalen Zusammenhang der Direktmandate, womit ein örtlicher oder regionaler Schwerpunkt eben nicht vorausgesetzt wird. Weiter ist die Bedeutung des regionalen Schwerpunktes als Indiz für die politische Bedeutsamkeit der Partei insoweit fraglich, als es um die Wahl zum Bundestag geht und nicht um eine Wahl in einem Land, einem Kreis oder einer Gemeinde, weshalb konsequenterweise auf die politische Bedeutung und Integration auf Bundesebene, zumindest aber auf Ebene eines Bundeslandes abzustellen ist. Und selbst wenn diese Hürde argumentativ überwunden wird, wird die eine Bevorzugung rechtfertigende besondere politische Bedeutsamkeit einer solchen Partei in der Zahl ihrer Direktmandate gespiegelt, weshalb eben nur diese in das Parlament einziehen sollten, und nicht auch weitere Mandate aus dem Zweitstimmenanteil (Grzeszick in Stern/Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 38 Rn. 100).

Aus den vorstehenden Gründen ist die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache zwar kritikwürdig. Letztlich kommt es aber darauf nicht mehr an, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert und damit der bisherigen Rechtsprechung die Grundlage entzogen haben.

In der 20. Wahlperiode ist die Partei DIE LINKE mit 39 Sitzen im neuen Bundestag vertreten, obwohl sie bei der Wahl an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist. Da die Partei aber drei Direktmandate (Gregor Gysi, Dr. Gesine Löttsch und Sören Pellmann) gewonnen hat, wird die parlamentarische Sperrklausel außer Kraft gesetzt und DIE LINKE darf in Fraktionsstärke in das Parlament einziehen.

Gerade die konkreten Ergebnisse der Partei DIE LINKE in den Wahlkreisen, in denen diese das Direktmandat errungen hat, widerlegen die Annahme, dass diese Mandate Ausdruck des Charakters einer örtlichen oder regionalen Schwerpunktpartei sind. Lediglich im Wahlkreis 84 Berlin-Treptow-Köpenick ist das erzielte Ergebnis des gewählten Kandidaten Gregor Gysi mit 35,4 % (nachfolgende Kandidaten: 15,4 %, 13,5 % und 11,4 %) von einer derartigen Höhe, dass von einem echten örtlichen oder regionalen Schwerpunkt die Rede sein könnte. In den beiden anderen von der Partei DIE LINKE gewonnenen Wahlkreisen spiegelt das siegreiche Ergebnis dagegen lediglich die Zersplitterung der Wählerpräferenz auf eine Vielzahl von Parteien wider, während von einem „Schwerpunkt“ nicht die Rede sein kann. So wurden Dr. Gesine Löttsch im Wahlkreis 86 Berlin-Lichtenberg mit gerade 25,8 % der Stimmen (nachfolgende Kandidaten: 19,6 %, 13,6 % und 12,4 %) und Sören Pellman im Wahlkreis 153 Leipzig II sogar nur mit 22,8 % (nachfolgende Kandidaten: 18,4 %, 16,6 % und 16,5 %) gewählt. Ähnlich verhält es sich in nahezu allen Wahlkreisen, in denen das Direktmandat auf eine der kleineren im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien entfallen ist und setzt eine kontinuierliche Entwicklung des Wählerverhaltens über die letzten Jahre fort.

Ohne die Grundmandatsklausel wäre die Partei DIE LINKE nicht in den Bundestag eingezogen, was dem Wählerwillen entsprochen hätte. Insofern verfälscht die Grundmandatsklausel das Wahlergebnis und ignoriert den ausdrücklichen Wählerwillen, nach dem eine Vertretung der Partei DIE LINKE im Bundestag nicht gewünscht ist. Folglich hätte diese Splitterpartei nicht in den Bundestag einziehen dürfen. Der Einzug der Partei DIE LINKE mit 39 Sitzen in den Deutschen Bundestag zeigt anschaulich, wie die Grundmandatsklausel in verfassungswidriger Weise wirkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird die Grundmandatsklausel gestrichen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) und aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung wird der Grundsatz der Gleichheit der Wahl wieder hergestellt. Gleichzeitig führt die Streichung der Grundmandatsklausel bei künftigen Wahlen bei im Übrigen unverändertem Wahlrecht zu einer Verkleinerung des Bundestages, womit auch der zunehmenden Politikverdrossenheit der Bürger entgegen gewirkt wird. Außerdem bildet sich der wirkliche Wählerwille künftig im Parlament zutreffender ab und wird die Funktionsfähigkeit des Parlaments gestärkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Grundmandatsklausel gestrichen werden und durch die damit wiederhergestellte uneingeschränkte Geltungskraft der 5%-Sperrklausel wird ein wesentlicher Beitrag zur korrekten Darstellung des Wählerwillens geleistet.

Zu Artikel 2:

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

